

Einkaufsbedingungen

der Heinol Chemie GmbH & Co. KG, Henleinstr. 6, 78083 Dauchingen

1. Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen der Heinol Chemie GmbH & Co. KG (nachfolgend „Besteller“) gegenüber ihren Lieferanten.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Besteller stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

2. Bestellung und Vertragsabschluss

1. Bestellungen erfolgen schriftlich oder in Textform (z. B. E-Mail).
2. Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich zu bestätigen.
3. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, gilt der Inhalt der Bestellung als maßgeblich, sofern der Besteller den Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich einschließlich aller Nebenkosten (Verpackung, Transport, Versicherung), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
3. Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto, bzw. 30 Tagen netto nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungseingang.
4. Der Besteller ist berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, soweit gesetzlich zulässig.

4. Lieferung und Lieferzeit

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine fristgerechte Lieferung gefährden.
3. Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu, einschließlich Rücktritt und Schadensersatz.
4. Teillieferungen oder Mehrlieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers zulässig.

5. Gefahrübergang und Versand

1. Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, frei Haus an den vom Besteller benannten Lieferort.
2. Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Ware am Lieferort auf den Besteller über.
3. Lieferungen sind ordnungsgemäß zu verpacken und mit allen erforderlichen Begleitpapieren (z. B. Lieferschein, Sicherheitsdatenblatt) zu versehen.

6. Qualität, Gewährleistung und Mängel

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen, gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
2. Für chemische Produkte sind aktuelle Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH-CLP-Verordnung unaufgefordert bereitzustellen.
3. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist gilt uneingeschränkt.
4. Mängel können auch nach Verarbeitung oder Weiterverwendung gerügt werden, sofern sie bei Wareneingang nicht erkennbar waren.

7. Haftung und Produkthaftung

1. Der Lieferant haftet im gesetzlichen Umfang für Schäden, die durch mangelhafte Lieferung oder Leistung entstehen.
2. Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder Produktmängeln beruhen, soweit der Lieferant diese zu vertreten hat.
3. Eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.

8. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur insoweit anerkannt, als er sich auf die jeweilige Lieferung bezieht. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte werden ausgeschlossen.

9. Vertraulichkeit

Alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht an Dritte weitergegeben werden.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der jeweilige Lieferort.
2. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Bestellers.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
